

NSG-HA 218 „Lange Dreisch und Osterberg“

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lange Dreisch und Osterberg“

vom 23.02.2011

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 14 und 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) verordnet die Stadt Hildesheim:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lange Dreisch und Osterberg“ erklärt.

(2) Das NSG befindet sich in der Stadt Hildesheim in den Fluren 1, 2, 5 und 6 der Gemarkung Himmelsthür sowie in der Flur 84 der Gemarkung Hildesheim und grenzt an den nordwestlichen Rand des Ortsteiles Himmelsthür.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Hildesheim – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG hat eine Größe von rund 245 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Schutzgegenstand

Das durch vielfältiges Hügelland auf Kalk, Mergel, Sandstein und Löss geprägte NSG erstreckt sich auf einem weit in die Bördelandschaft hineinragenden Ausläufer des Hildesheimer Berglandes. Es wurde bis Ende 2007 als Standortübungsplatz genutzt und enthält großflächiges extensiv genutztes Grünland, Kalkhalbtrockenrasen, Kalkquellbereiche, Kleingewässer, wärmeliebende Säume und Gebüsche sowie unter anderem aus Eichen, Hainbuchen, Linden und Eschen aufgebaute Waldbestände auf Kalk- und Silikatgestein. Das NSG stellt als zentraler Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 115 „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg und Finkenberg“ einen aus überregionaler Sicht bezüglich Flächengröße und Ausprägung einmaligen, weitgehend unzerschnittenen Biotopkomplex von besonderer landschaftlicher Eigenart und Schönheit dar und bietet zahlreichen schutzbedürftigen Arten geeignete Lebensstätten.

Da es sich um eines der nördlichsten Vorkommen von Kalkhalbtrockenrasen und Wäldern trockenwarmer Kalkstandorte in Niedersachsen handelt, stoßen viele Arten hier an die Grenzen ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

Die im Gebiet festgestellte Arten- und Lebensraumvielfalt sowie die hohe Zahl gefährdeter Arten erklärt sich insbe-

sondere aus den Faktoren Großflächigkeit, Störungsarmut, Fortführung einer vorindustriellen Nutzungsform (Schafbeweidung in Hütelhaltung) und der Standortvielfalt im Übergang vom Hildesheimer Bergland in die Börde.

(2) Schutzzweck

1. Allgemeiner Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften schutzbedürftiger wild lebender Arten sowie der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des durch überwiegend offene Hutelandschaft sowie lichte Wälder geprägten NSG.

2. Das NSG umfasst Teile des FFH-Gebietes 115 „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg und Finkenberg“. Es ist damit Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368). Besonderer Schutzzweck der Verordnung ist die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden Lebensräume und Arten des FFH-Gebietes nach Anhang 1 bzw. Anhang 2 der Richtlinie 92/43/EWG:

a) prioritäre Lebensraumtypen: 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 9180 Schlucht- und Hangmischwälder, 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,

b) übrige Lebensraumtypen: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, 6510 Magere Flachlandmähwiesen, 7230 Kalkreiche Niedermoore (Kalkquellbereiche und Kalksümpfe), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,

c) Arten des Anhangs 2 der Richtlinie 92/43/EWG: Kammmolch und Schmale Windelschnecke.

3. Die folgenden Ziele konkretisieren den Schutzzweck und umfassen die nachfolgend genannten Lebensräume einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. Ziel des Gebietsschutzes ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung

a) arten- und strukturreicher, extensiv genutzter Kalkmagerrasen insbesondere mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten sowie einem ausgewogenen Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreicheren Partien,

b) großflächiger, extensiv genutzter und artenreicher Grünlandgesellschaften auf feuchten bis trockenen Standorten (einschließlich mesophiles Weidegrünland sowie Feucht- und Nassgrünland), teilweise im Komplex mit Magerrasen und Kalksümpfen,

c) von Quellbereichen und Sümpfen mit nassen, nährstoffarmen, basenreichen Standortverhältnissen, zumindest teilweise kurzrasigen Strukturen und einer Vegetation aus Beständen der Stumpfbliütigen Binse und Kalk-Kleinseggenrieden,

d) artenreicher Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern und Großseggenrieden an Gewässerrändern und feuchten Waldrändern, soweit dies nicht zur Verdrängung kurzrasiger Kalksümpfvegetation führt,

- e) von strukturreichen Waldlebensräumen mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten und bodenständigen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen sowie vielgestaltigen Waldrändern und ausgedehnten Säumen:
- eines naturnahen, feuchten bis nassen Erlen-Eschen-Galeriewaldes am Bachlauf unterhalb der Giesener Teiche mit einem naturnahen Wasserhaushalt sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, Verlichtungen) im Komplex mit offenem Feuchtgrünland und Kalksümpfen als Wuchsorte gefährdeter Pflanzenarten,
 - halbnatürlicher, lichter Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder auf mehr oder weniger trockenen, wärmebegünstigten Standorten des Osterberges im Komplex mit beweideten Kalkmagerrasen,
 - halbnatürlicher beziehungsweise naturnaher Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten am nordwestlichen Rand des NSG, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
 - von Esche, Linde und Ahorn dominierter Wälder trockenwarmer Kalkschutthänge auf dem Osthang des Osterberges, soweit dies nicht zur Verdrängung von Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern führt,
 - von alten und tief beasteten Eichenbeständen als Lebensraum einer langfristig überlebensfähigen Population des Mittelspechts sowie vieler anderer von Eichen-Altholz profitierender Arten,
- f) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Kammmolchs in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien, flachen Stillgewässern sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen,
- g) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Schmalen Windelschnecke in Kalksümpfen sowie durch Großseggen geprägten Bachuferstaudenfluren nasser, ausreichend lichter Standorte, die durch Pufferzonen vor Dünger- und Schadstoffeinträgen geschützt sind.
- h) von Lebensräumen für Fledermausarten, insbesondere Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus und Teichfledermaus (insektenreiche Biotopkomplexe aus Gewässern, Extensivgrünland, Säumen, lichten und geschlossenen Wäldern mit Quartiermöglichkeiten in Bäumen, Gebäuden und sonstigen geeigneten Wohnstätten),
- i) einer weiten offenen bis halboffenen bäuerlichen Kulturlandschaft als wertvolle Vogelbrutstätte (beispielsweise Neuntöter, Wiesenpieper, Feldlerche) sowie als Ruhestätte zahlreicher Zug- und Standvögel,
- j) möglichst zahlreicher vegetationsarmer und nur zeitweilig wasserführender Kleingewässer insbesondere als Lebensraum des Urzeitkrebsses (*Triops cancriformis*) und spezialisierter Libellenarten.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder

einer nachhaltigen Störung führen können, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

1. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise auch von außerhalb des NSG zu stören,
2. Hunde frei laufen zu lassen,
3. innerhalb des NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen,
4. das Aufstellen von Tafeln und Schildern, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der erforderlichen Verkehrsregelung dienen,
5. die Errichtung von Werbeanlagen aller Art,
6. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner behördlichen Genehmigung bedürfen,
7. die Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
8. im NSG zu lagern und zu zelten, Feuer anzuzünden oder eine Brandgefahr herbeizuführen.

(3) Das NSG darf gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind unter den folgenden Maßgaben von den Regelungen des § 23 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des NSG
 - a) durch die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch die Bediensteten der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
2. die Erfüllung folgender Aufgaben im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung beziehungsweise deren Einvernehmen:
 - a) Schutz, Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des NSG,
 - b) wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
 - c) Erfüllung der dienstlichen Aufgaben anderer Behörden und öffentlicher Stellen,
 - d) Ausübung der Verkehrssicherungspflicht,
3. der Bau der B 1-Ortsumgehung Himmelsthür aufgrund rechtswirksamer Planfeststellungsbeschlüsse oder rechtsverbindlicher Bebauungspläne,
4. Lärmeinwirkungen von außerhalb des NSG, die durch die bestimmungsgemäße Nutzung benachbarter Flächen entstehen,

5. die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Zustimmung beziehungsweise im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen mit Zustimmung beziehungsweise im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als Dauergrünland ist freigestellt, jedoch ohne Umwandlung der Dauergrünland- in Ackernutzung und ohne Ackerzwecknutzung und sofern keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden, das Bodenrelief nicht verändert und die Tier- und Pflanzenwelt nicht mehr als unbedingt nötig gestört oder beeinträchtigt werden. Die Zufahrt zum östlich der Innerste – außerhalb des NSG – liegenden Bungenpfuhl über die Straße „Am Mastberg“ ist zum Zweck der Bewirtschaftung der dortigen Grünlandflächen freigestellt.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach Maßgabe folgender aus dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 abgeleiteter Vorgaben:

1. ausschließliche Förderung und Einbringung der standortgerechten und bodenständigen Baum- und Straucharten der gemäß Schutzzweck zu erhaltenden und zu fördernden Waldlebensraumtypen,
2. Bewirtschaftung als ungleichaltriger, lichter, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit Eiche, Hainbuche, Linde sowie Esche als bestandsführende Baumarten und unter der Maßgabe, dass Eichen – außerhalb des prioritären Lebensraumtyps 9180 – einen Anteil von mindestens 25% und Neben- und Pionierbaumarten wie z.B. Feld-Ahorn und Zitter-Pappel einen Anteil von mindestens 10% der Gesamtwaldfläche (Kronendeckung der obersten Baumschicht) einnehmen,
3. Bewirtschaftung ohne Bepflanzung von Blößen, Lichtungen und Lücken in der Naturverjüngung,
4. Vorkommen bodenständiger Weidenarten, der Roten Heckenkirsche sowie des Wald-Geißblattes sind an Wegen und Waldrändern zu schonen,
5. Durchführung der Bestandspflege- und Holzerntemaßnahmen im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 1. März unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten,
6. Bewirtschaftung ohne Entnahme von Horst- und Höhlenbäumen, stehendem Totholz (ab Brusthöhendurchmesser 30 cm in 1,30 m Höhe) einschließlich abgebrochener und entwerteter Baumstümpfe und liegendem Bruch- und Totholz sowie Stubben und Reisig,
7. Entwicklung und Erhaltung von mindestens 10 stehenden und möglichst tief beasteten im Bestand verteilten standortheimischen Altbäumen (vorzugsweise Eichen, Auswahl unter den stärksten Bäumen des Bestandes) einschließlich stehendem starken Totholz und Höhlenbäumen pro 1 Hektar Waldfläche bis zu ihrem natürlichen Zerfall in einvernehmlicher Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. Bewirtschaftung ohne Entwässerungsmaßnahmen und ohne Einsatz von Pflanzenschutz-, Kalkungs- und Düngemitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann aus Forstschutzgründen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden;
9. darüber hinaus gehende forstwirtschaftliche Nutzungen bedürfen des Einvernehmens beziehungsweise der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (mobile Ansitze sind freigestellt) sowie
3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.

Für die Neuanlage ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

(6) Freigestellt sind Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die zuständige Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(7) Das in den in den Absätzen 2 bis 5 genannte Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck gemäß § 2 zu vereinbaren ist, oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann. Die Nebenbestimmungen können Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder einer Beeinträchtigung seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe von § 67 BNatSchG und § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Pflege und Entwicklung des Gebietes sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten nach Maßgabe des § 65 BNatSchG folgende Maßnahmen zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über den Schutzgegenstand,
2. Mahd, Beweidung und Entbuschung von ungenutzten oder unterbeweideten Grünland- und Magerrasenflächen,
3. Die Erhaltung und Neuanlage von z.T. nur periodisch wasserführenden Kleingewässern,
4. Förderung von Feuchtbiotopen durch wasserhaltende Maßnahmen,
5. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von Nieder- und Mittelwaldbeständen unter Einbeziehung der Waldhute,
6. Aufflichtung von mit Kiefern aufgeforsteten, heute verbuschten ehemaligen Kalkmagerrasenstandorten zur Entwicklung von Hutewaldkomplexen,
7. alle sonstigen Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 erforderlich sind.

§ 7
Verstöße

(1) Gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 und 7 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Handlungen vornimmt, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder das nach § 4 erforderliche Einvernehmen oder eine Befreiung gemäß § 5 gewährt wurde,
2. Auflagen oder anderen Nebenbestimmungen im Rahmen einer gemäß § 4 erteilten Zustimmung oder gemäß § 5 gewährten Befreiung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 23.02.2011

Stadt Hildesheim
Kurt Machens
Oberbürgermeister

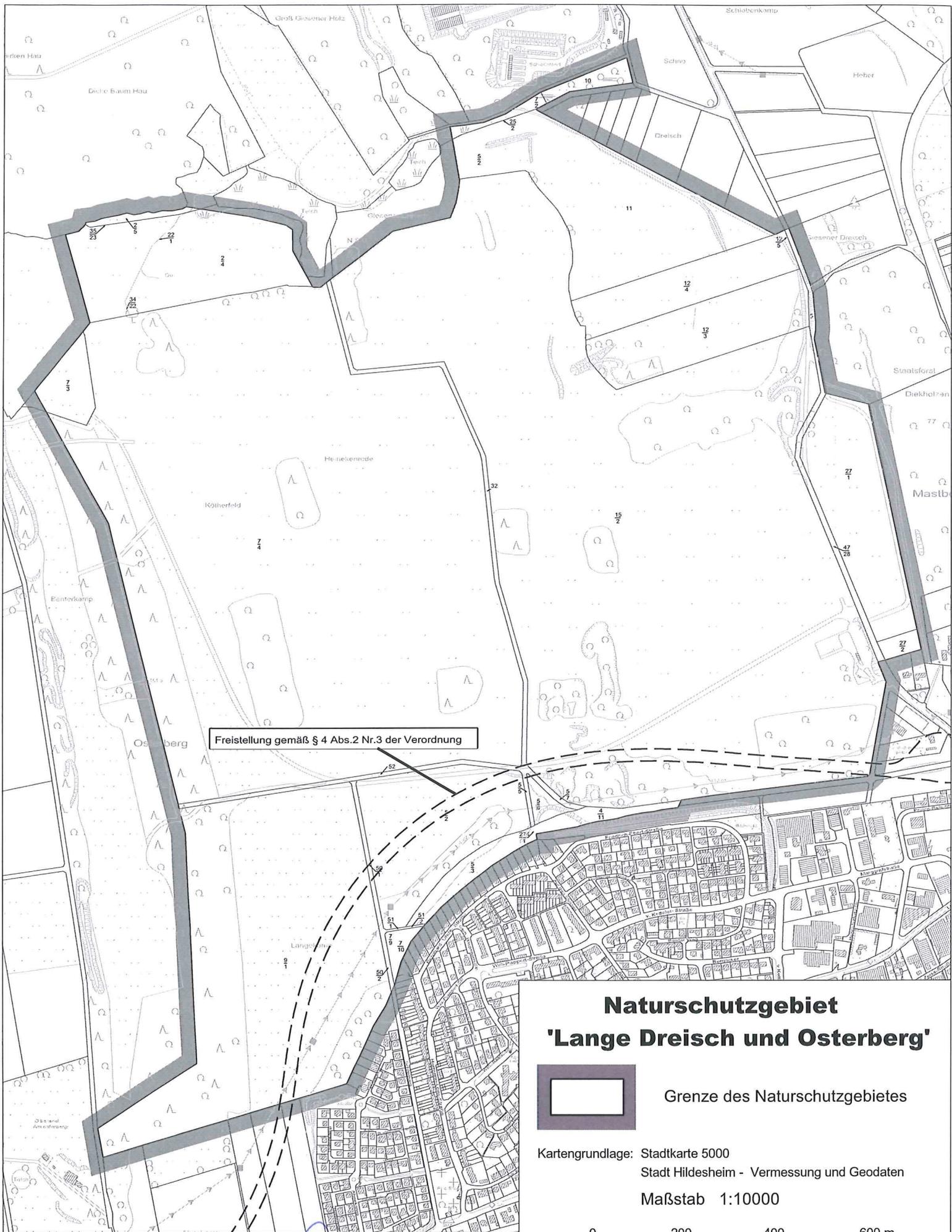
Hinweis:Die hier dargestellte Verordnung und Übersichtskarte haben lediglich informativen Charakter und keine rechtsverbindliche Wirkung. Die Originalverordnung ist bei der Stadt Hildesheim, Bau- und Ordnungsangelegenheiten, Bereich Umweltangelegenheiten/Abfall, Zimmer C 240, Markt 3, 31134 Hildesheim zu den Dienstzeiten einzusehen.

Zu allen diesbezüglichen Fragen und Beratungen steht Ihnen die untere Naturschutzbehörde unter der Telefonnummer 05121 / 301-250 gerne zur Verfügung.

Kartengrundlage: Stadtkarte Hildesheim (Maßstab 1:10:000)

© Stadt Hildesheim - Fachbereich Vermessung und Geodaten

Der in der Schutzgebietskarte angegebene Maßstab von ca. 1 : 10.000 entspricht einem Ausdruck der PDF-Datei im Format A4.



Freistellung gemäß § 4 Abs.2 Nr.3 der Verordnung

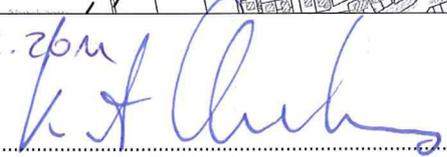
Naturschutzgebiet 'Lange Dreisch und Osterberg'



Grenze des Naturschutzgebietes

Kartengrundlage: Stadtkarte 5000
 Stadt Hildesheim - Vermessung und Geodaten
 Maßstab 1:10000



Hildesheim, den 23.02.2024

 Kurt Machens
 Oberbürgermeister



Stadt Hildesheim
 Untere Naturschutzbehörde